

derung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung erzogen werden.

10 Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung zu wechseln,
- den Umgang mit solchen Personen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- sich nicht in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen, Plätzen u. ä.) auf zuhalten,
- festgelegten Meldepflichten des örtlichen Rates nachzukommen,
- Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

Gegen die Erteilung von Auflagen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu widerhandlungen können mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Ferner kann zu sätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine strafrechtliche Sanktion erstrebt werden, indem eine Anzeige nach § 249 StGB wegen asozialen Verhaltens erstattet wird.

Mit der Erteilung von Auflagen werden Grundrechte der betroffenen Bürger tangiert. Infrage kommen das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 24 Abs. 1 Satz 2, s. Rz. 13-28 zu Art. 24), das Recht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 30 Abs. 1, s. Rz. 3-8 zu Art. 30) und das Recht auf Freizügigkeit (Art. 32, s. Rz. 7-13 zu Art. 32). Bemerkenswert ist, daß die Beschränkung der genannten Grundrechte nicht auf der Grundlage eines formellen Gesetzes, sondern nur auf der Grundlage einer Verordnung des Ministerrates gestattet ist. Das bedeutet einen Verstoß gegen die genannten Verfassungsnormen, soweit sie für Einschränkungen ein formelles Gesetz erfordern (Art. 30 und 32).<sup>11</sup>

11 3. Gegenstand der Prophylaxe ist nicht nur die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten im Sinne des StGB, also gesellschaftswidriger oder gesellschaftsgefährlicher Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verantwortlichkeit (s. Rz. 4-10 zu Art. 99) begründen (§ 1 Abs. 1 a.a.O.), sondern auch anderer Rechtsverletzungen. Darunter fallen sowohl Verfehlungen im Sinne des StGB als Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft und der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden (§ 4 Abs. 1 a.a.O.), als auch die Verletzungen von Rechtsnormen auf allen anderen Gebieten (Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Landwirtschaftsrecht).